

Der Ausfuhrnachweis zur umsatzsteuerfreien Lieferung

Nach wie vor bereitet der NACHWEIS einer umsatzsteuerbefreiten Ausfuhrlieferung in ein Drittland bzw eine umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung den meisten Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten.

Hinzu kommt, dass die Finanzrechtsprechung die materiellrechtlichen Anforderungen sehr „eng“ auslegen.

Die meisten Unternehmen unterscheiden leichtsinnigerweise nicht zwischen den beiden materiellrechtlichen Voraussetzungen, nämlich dem

buchmäßigen Nachweis (meist in der Finanzbuchhaltung geführt) und dem

belegmäßigen Nachweis (meist in der Zoll- und Versandabteilung geführt).

An beide werden unterschiedliche Bedingungen geknüpft; so kann der belegmäßige Nachweis noch bis zum finanzgerichtlichen Verfahren beigebracht werden, während der buchmäßige Nachweis zeitnah zu führen ist.

Auch die Anforderungen an beide Nachweisarten sind recht unterschiedlich und richten sich neben der Transportart (Strasse, Luft, See) danach, ob es sich umsatzsteuerrechtlich um einen Beförderungs- oder um einen Versendungsfall handelt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Komplexität der Umsatzsteuervorschriften jedes Unternehmen zu einer äußerst sorgfältigen Vorgehensweise zwingt.

Dabei sind insbesondere die Fakten, ob es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang handelt, ob ein Anspruch auf eine umsatzsteuerbefreite Lieferung besteht, ob es sich um einen Beförderungs- oder um einen Versendungsfall handelt und wie der buchmäßige und der belegmäßige Nachweis erbracht werden soll zu beurteilen.

Weiter Informationen und Checklisten zu dem Thema können Sie gegen Erhebung eines geringen Entgeltes unter unserer Adresse www.help4customs.de unter dem Link Umsatzsteuer aufrufen.

Vielen Dank für Ihren Besuch unserer Internet-Seite.